



Brüssel, den 16. Dezember 2020
(OR. en)

13839/20
ADD 1

AGRILEG 167
PESTICIDE 45

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13169/20 + ADD 1 + ADD 2
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Fluxapyroxad, Hymexazol, Metamitron, Penflufen und Spirotetramat in oder auf bestimmten Erzeugnissen – <i>Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen</i>

Erklärung Österreichs

Österreich ist aus folgenden Gründen gegen die Verordnung:

1. Eine Verdreifachung der Rückstandshöchstgehalte (RHG) für Fluxapyroxad in „sonstigem Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben“ steht im Widerspruch zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, wonach der Einsatz und das Risiko von Pestiziden bis 2030 erheblich verringert werden sollen.
2. Nach den Daten über einer guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechende Rückstände von Fluxapyroxad in Rettichen wäre ein niedrigerer RHG für Rettiche möglich.

3. Der Antrag auf Festsetzung einer Einfuhrtoleranz für Fluxapyroxad in Artischocken ist nicht gerechtfertigt, da der RHG im Ursprungsland niedriger ist.
-